

Delegierende Zweckvereinbarung

Zwischen

der Stadt Chemnitz

– im Folgenden: die Stadt –

und

dem Landkreis Zwickau

– im Folgenden: der Landkreis –

wird

folgende delegierende Zweckvereinbarung gemäß § 71 Abs. 1 SächsKomZG
über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs
auf den Linien 126 und 254 sowie auf den Linien 253, 251 und 152

geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 SächsÖPNVG für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Als Aufgabenträger sind sie zuständig für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung und damit auch für die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Linienverkehren nach § 3 Abs. 2 SächsÖPNVG, § 4 RegG i.V.m. VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Buslinien 126 und 254 sowie 253, 251 und 152 verbinden die Stadt Chemnitz und die im Landkreis Zwickau gelegenen Städte Hohenstein-Ernstthal (Linie 126), Limbach-Oberfrohna (Linien 253 und 254), Lichtenstein (Linie 251) bzw. Zwickau (Linie 152). Die Vertragspartner legen daher zugrunde, dass für die vorgenannten grenzüberschreitenden Linien eine gemeinsame Zuständigkeit besteht, wobei jeder Vertragspartner für die auf seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte zuständig ist. Im gemeinsamen Interesse eines integrierten ÖPNV-Angebots für die Stadt Chemnitz und die umliegenden Städte im Landkreis Zwickau wollen die Vertragspartner bei der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Linien 126 und 254 sowie der Linien 253, 251 und 152 nach Maßgabe dieser Vereinbarung zusammenarbeiten.

Hierfür sollen die grenzüberschreitenden Verkehre auf den Linien 126 und 254 sowie 253, 251 und 152 künftig jeweils in die alleinige Zuständigkeit desjenigen Vertragspartners fallen, auf dessen Gebiet sie ihre überwiegenden Verkehrsfunktionen wahrnehmen. Die Vertragspartner beabsichtigen, die entsprechenden Verkehrsleistungen über öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu bestellen, die sie jeweils in alleiniger Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung vergeben werden. Die Umsetzung der Anforderungen der VO 1370/2007 obliegt dabei dem dann für die Bestellung der jeweiligen Linien gesamthaft zuständigen Vertragspartner.

Mit der hiesigen delegierenden Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung und Finanzierung des Betriebs der Linien 126 und 254 sowie 253, 251 und 152 und vereinbaren diesbezüglich eine wechselseitige Übertragung von Bestellbefugnissen (Kompetenzübertragung).

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung

- (1) Mit dieser Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf den Linien 126 und 254 sowie 253, 251 und 152. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich öffentlichen Interessen. Private sind an der Zusammenarbeit nicht beteiligt; eine Begünstigung Dritter findet nicht statt.
- (2) Es handelt sich hierbei um eine delegierende Zweckvereinbarung nach § 71 Abs. 1 SächsKomZG. Der Landkreis überträgt und die Stadt übernimmt die Bestellbefugnis bezüglich der im Landkreis verlaufenden Abschnitte der Linien 126 und 254 mit allen dazugehörigen Kompetenzen des Landkreises in ihre alleinige Zuständigkeit. Die Stadt überträgt und der Landkreis übernimmt die Bestellbefugnis bezüglich der im Stadtgebiet verlaufenden Abschnitte der Linien 253, 251 und 152 mit allen dazugehörigen Kompetenzen der Stadt in seine alleinige Zuständigkeit. Die wechselseitige Kompetenzübertragung umfasst insbesondere
- die Bestellung und Abwicklung der Verkehrsleistungen für den Betrieb der gesamten jeweiligen Linie im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und die hierauf basierende Gewährung von Ausgleichsleistungen;
 - die Wahrnehmung sämtlicher im Zusammenhang mit der gemeinwirtschaftlichen Bestellung der jeweiligen Linie zusammenhängender Rechte und Pflichten etwa in diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Verfahren sowie in Widerspruchs-, Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;
 - sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung des Betriebs auf der gesamten jeweiligen Linie für die Dauer dieser Zweckvereinbarung nach Maßgabe v.a. des SächsÖPNVG, des RegG, des PBefG sowie der VO (EG) Nr. 1370/2007 in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Beiden Vertragspartnern obliegt die Einholung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde; diese macht die Zweckvereinbarung sowie deren Genehmigung anschließend im Sächsischen Amtsblatt bekannt (§§ 72 Abs. 1 Satz 2, 49 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 SächsKomZG).

§ 2 Verkehrsangebot auf den Linien 126, 254, 253, 251 und 152

(1) Der Vertragspartner, der die Zuständigkeit für die gesamte jeweilige Linie nach Maßgabe von § 1 dieser Vereinbarung übernimmt, stellt bei Bestellung der der jeweiligen Linie zugrunde liegenden Verkehrsleistungen sicher, dass die Verkehrsbedienung auf dieser Linie den nachfolgenden Anforderungen entspricht:

- Die Linie wird mit dem in **Anlage 1** beigefügten Fahrplan 2016/2017 festgelegten Linienvverlauf sowie den dort aufgeführten Haltestellen und der aufgeführten Haltestellenfolge bedient. Das Fahrplanangebot entspricht auch im Übrigen den Vorgaben aus dem in **Anlage 1** beigefügten Fahrplan 2016/2017, insbesondere hinsichtlich der Betriebszeiten, Fahrtenanzahl, Takt etc.
- Der VMS-Tarif und die Beförderungsbedingungen des VMS sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Es gelten die entsprechenden Zuordnungen zu den Tarifzonen.
- Die Verkehrsleistungen auf der Linie werden mit Niederflurbussen erbracht.
- Fahrplanlagen und Anschlüsse im Abschnitt Schönau-Reichenbrand werden so abgestimmt, dass der Fahrzeugeinsatz auf den Linien 251, 253, 152, 126 und 41 im Stadtverkehr Chemnitz optimiert werden kann.
- Zur besseren Erkennbarkeit für die Fahrgäste wird die Linie 254 in „Linie 21“ sowie die Linie 126 in „Linie 41“ umbenannt; die Verkehrsleistungen der bisherigen Linien 254 und 126 werden somit in die bestehenden Linien 21 und 41 integriert.

Von den vorstehenden Anforderungen für den Betrieb der Linie einschließlich dem geforderten Einsatz von Niederflurbussen darf im Fall von Betriebsstörungen, Bauarbeiten, Straßensperrungen und in ähnlichen Situationen abgewichen werden, soweit und solange dies erforderlich ist. Der jeweils andere Vertragspartner ist darüber zu informieren.

(2) Die Vertragspartner bilden zur Abstimmung über die Erfüllung der jeweils übertragenen Kompetenzen einen gemeinsamen Ausschuss gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 SächsKomZG. Dem Ausschuss gehören jeweils 2 Vertreter der Stadt und des Landkreises an, die von dem jeweiligen Vertragspartner bestimmt werden. Bei Beschlussfassungen erhält jeder Vertragspartner eine Stimme; die Vertreter des jeweiligen Vertragspartners geben ihre Stimme einheitlich ab. Beschlüsse werden vom gemeinsamen Ausschuss einvernehmlich getroffen. Der Ausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn Vertreter beider Vertragspartner anwesend sind.

(3) Der gemeinsame Ausschuss nach Abs. 2 behandelt:

- die bedarfsgerechte Anpassung des verkehrlichen Leistungsumfanges und
- die Überprüfung und etwaige Anpassung der Finanzausstattung.

Nach dieser Maßgabe stimmen sich die Vertragspartner im Rahmen des gemeinsamen Ausschusses insbesondere über Änderungen des Verkehrsangebots auf den Linien 126, 254, 253, 251 und 152 ab. Entsprechende Änderungen sind insbesondere bei Abweichungen zum Fahrplan 2016/2017 (vgl. Abs. 1) sowie bei einer Anpassung der Finanzierung für die vorgenannten Linien (vgl. § 3 Abs. 4) gegeben. Darüber hinaus findet im Rahmen des Ausschusses auch eine Abstimmung zur Entwicklung und Organisation der Schülerverkehre, Anschlusssicherung sowie sonstige verkehrliche Belange im Zusammenhang mit den hier betroffenen Linien statt.

(4) Der gemeinsame Ausschuss nach Abs. 2 tagt regelmäßig mindestens einmal pro Jahr. Jeder Vertragspartner kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses einberufen.

§ 3 Finanzierung des Betriebs der Linien 126, 254, 253, 251 und 152

- (1) Der übernehmende Vertragspartner stellt die Finanzierung des Betriebs der jeweiligen Linie nach Maßgabe der in § 2 Abs. 1 festgelegten Anforderungen sicher. Die Vertragspartner haben sich darüber verständigt, dass darüber hinaus keine wechselseitige finanzielle Verrechnung der Verkehrsleistungen stattfindet. Sie gehen davon aus, dass in der Ausgangssituation zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der Fahrplankilometer auf dem Gebiet der Stadt und auf dem Gebiet des Landkreises über alle hier betroffenen Linien ein angemessener Ausgleich gegeben ist.
- (2) Etwaige öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S.v. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 des jeweils übernehmenden Vertragspartners oder „Altbeträunungen“ begründen keinerlei Zahlungsansprüche gegenüber dem jeweils anderen (übertragenden) Vertragspartner.
- (3) Infolge der Übertragung der Aufgaben i.S.v. § 1 werden sämtliche Einnahmen (Tarifeinnahmen) und Ausgleichsmittel (Mittel nach § 45a PBefG sowie nach §§ 145 ff. SGB IX) der jeweils übertragenen Linie dem jeweils übernehmenden Vertragspartner bzw. dem in dessen nach Maßgabe des § 1 erweiterten Zuständigkeitsgebiets tätigen Verkehrsunternehmen zugeordnet.
- (4) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über eine Veränderung der Verkehrsbedienung gemäß § 2 Abs. 3 prüfen die Vertragspartner, ob ihr nach Abs. 1 für die Ausgangssituation zugrunde gelegtes Verständnis zur Finanzierung der Verkehrsleistungen der jeweiligen Linie nach wie vor Gültigkeit besitzt. Bei Bedarf vereinbaren sie eine Anpassung. Eine derartige Anpassung kann auch vorsehen, dass einer der Vertragspartner dem anderen Vertragspartner im Falle einer Leistungserweiterung oder –reduzierung einen finanziellen Ausgleich leistet. Bei der Festlegung der Höhe dieses Ausgleichs ist insbesondere zu berücksichtigen, wessen Verkehrsbedürfnissen die Änderung dient und wie sie sich auf das „Gesamtgefüge“ der im Rahmen dieser Vereinbarung geregelten grenzüberschreitenden Linien auswirkt.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i.S.d. § 1 (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der jeweils übernehmende Vertragspartner allein.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der übernehmende Vertragspartner übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den anderen (übertragenden) Vertragspartner insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter.

§ 6 Sonstige Kooperationspflichten der Vertragspartner

- (1) Jeder Vertragspartner liefert dem jeweils anderen Vertragspartner sämtliche nach den bestehenden Regularien im Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachen erhobenen Daten für die vertragsgegenständlichen grenzüberschreitenden Linien, für die er nach der Kompetenzübertragung gemäß § 1 die alleinige Zuständigkeit innehat. Soweit sich die entsprechenden Daten aus den zwischen den die Verkehrsleistungen erbringenden Verkehrsunternehmen und der VMS GmbH abgeschlossenen Vereinbarungen ergeben, stellt der diese Verkehrsleistungen jeweils bestellende Vertragspartner im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicher, dass das Verkehrsunternehmen dem jeweils anderen Vertragspartner die Daten zur Verfügung stellt.
- (2) Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig, wenn möglich mindestens 6 Monate vorher, über Maßnahmen auf ihrem Gebiet, die sich auf den Betrieb der vertragsgegenständlichen grenzüberschreitenden Linien auswirken, wie z.B. über längerfristige Baumaßnahmen.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt gemäß §§ 72 Abs. 1 Satz 4, 49 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 SächsKomZG am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt unbegrenzt.
- (3) Die ordentliche Kündigung ist zum Fahrplanwechsel im Dezember eines jeden Jahres möglich. Sie muss gegenüber dem anderen Vertragspartner schriftlich mit einem Vorlauf von einem Jahr zum Kündigungstermin erklärt werden.
- (4) Sollte die Bestellung einer oder mehrerer der vertragsgegenständlichen Linien über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag seitens einer oder beider Vertragspartner aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar sein, so stimmen sich die Vertragspartner im Rahmen des gemeinsamen Ausschusses nach § 2 Abs. 2 darüber ab, ob und ggf. in welchem Umfang diese Vereinbarung fortbestehen soll und welche Anpassungen hierfür ggf. erforderlich sind. Es gelten die §§ 72 Abs.1 Sätze 3 und 4, 49 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 SächsKonZG.
- (5) Wenn diese Vereinbarung endet bzw. vorzeitig beendet wird, erlöschen alle Verpflichtungen der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Beendigung. Die ursprüngliche Zuständigkeit der Vertragspartner lebt wieder auf. Die Vereinbarung bleibt aber wirksame Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit ihrer Gültigkeit (vgl. § 3 Abs. 4).

Unterschriften der Vertragspartner

ANLAGEN:

Anlage 1: Fahrplan 2016/2017